

COMPO Austria GmbH
Hietzinger Hauptstraße 119
1131 Wien
Österreich

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag.Dr. Paul Krajnik
Sachbearbeiter

Paul.Krajnik@bmk.gv.at
+43 (1) 71162-612346
Stubenbastei 5 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.185.780

Wien, 14. März 2022

Gegenstand: Antrag auf wesentliche Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 8 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 des Biozidproduktes „*COM 116 02 I AL*“

Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 des Biozidproduktes „*COM 116 02 I AL*“

Bescheid

Über den von der Firma COMPO Austria GmbH, Hietzinger Hauptstraße 119, 1131 Wien (Österreich) (im Folgenden „Antragstellerin“) am 11. Dezember 2020 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-UY063371-02 auf wesentliche Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“), sowie am 6. Jänner 2022 dem weiters eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-EB072434-59 auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 BiozidVO iVm

VO 354/2013, ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs 2 der BiozidVO iVm Art. 8 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ. BMNT-UW.1.2.5/0385-V/5/2019 vom 4. Juni 2019 für das Biozidprodukt

COM 116 02 I AL

mit folgenden Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

<i>COMPO Ameisen-Stop</i>	<i>AT-0002401-0000</i>
<i>COMPO Ungeziefer-Stop</i>	<i>AT-0002401-0000</i>
<i>COMPO Ungeziefer-Spray</i>	<i>AT-0002401-0000</i>
<i>COMPO Ameisen-Spray</i>	<i>AT-0002401-0000</i>
<i>Ameisen-Spray</i>	<i>AT-0002401-0000</i>
<i>Ungeziefer-Spray</i>	<i>AT-0002401-0000</i>
<i>Demand Spray</i>	<i>AT-0002401-0000</i>

Im Bescheid und in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Änderung der Rezeptur
- Änderung zur Erfüllung der Auflage aus dem Vorbescheid hinsichtlich der Nachreichung der Daten zur Wirksamkeit (Änderung der Anwendungsbedingungen)
- Hinzufügung eines weiteren Handelsnamens

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ. BMNT-UW.1.2.5/0385-V/5/2019 vom 4. Juni 2019 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Die Anlage 1a zum Bescheid GZ. BMNT-UW.1.2.5/0385-V/5/2019 vom 4. Juni 2019 wird aufgehoben. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ. BMNT-UW.1.2.5/0385-V/5/2019 vom 4. Juni 2019 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 11. Dezember 2020 hat die Antragstellerin einen Antrag auf wesentliche Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der BiozidVO iVm Art. 8 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „COM 116 02 I AL“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-UY063371-02) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 19. Jänner 2021 angenommen.

Am 6. Jänner 2022 hat die Antragstellerin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der BiozidVO iVm Art. 8 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „COM 116 02 I AL“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-EB072434-59) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 17. Februar 2022 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Mit der Geschäftszahl 2022-0.059.317 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 25. Jänner 2022 zur Stellungnahme bis 15. Februar 2022 übermittelt worden.

Sie hat binnen offener Frist Einwände eingebracht, welche die Zusammenfassung der Produkteigenschaften betrafen. Den Einwänden wurde vollinhaltlich stattgegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

1 Anlage